

§ 5 NetzDG

(1) Anbieter sozialer Netzwerke haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An ihn können Zustellungen in Bußgeldverfahren und in aufsichtsrechtlichen Verfahren nach den §§ [4 NetzDG](#) und [4a NetzDG](#) oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der [Verbreitung](#) oder wegen der unbegründeten Annahme der [Verbreitung](#) rechtswidriger Inhalte, insbesondere in Fällen, in denen die Wiederherstellung entfernter oder gesperrter Inhalte begehrt wird, bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten, für Zustellungen von gerichtlichen Endentscheidungen sowie für Zustellungen im Vollstreckungs- oder Vollziehungsverfahren.

(2) Für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde ist eine empfangsberechtigte [Person](#) im Inland gegenüber der in § [4 NetzDG](#) genannten [Verwaltungsbehörde](#) zu benennen. Die empfangsberechtigte [Person](#) ist verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen. Die in § [4 NetzDG](#) genannte [Verwaltungsbehörde](#) führt eine Liste der empfangsberechtigten [Personen](#). Sie gibt inländischen Strafverfolgungsbehörden hierüber auf Anfrage Auskunft.

Fassung ab 28. Jun 2021

Fassung bis einschl 27. Jun 2021

(1) Anbieter sozialer Netzwerke haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen. An diese [Person](#) können Zustellungen in Verfahren nach § [4 NetzDG](#) oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der [Verbreitung](#) rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten.

(2) Für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde ist eine empfangsberechtigte [Person](#) im Inland zu benennen. Die empfangsberechtigte [Person](#) ist verpflichtet, auf Auskunftersuchen nach Satz 1 48 Stunden nach Zugang zu antworten. Soweit das Auskunftersuchen nicht mit einer das Ersuchen erschöpfenden Auskunft beantwortet wird, ist dies in der Antwort zu begründen.

juristi.Direktlink

<https://k08.net/netzdg5>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung